Gansel Rechtsanwälte MB

POSTEINGANG 14.02.2025

Oberlandesgericht Karlsruhe
ZIVILSENATE [redacted]
4. ZIVILSENAT

Oberlandesgericht - Zivilsenate in [redacted] - [redacted]

Rechtsanwälte
Gansel

[redacted]

Datum: 14.02.2025
Durchwahl: 0721 926-2994

Aktenzeichen: **4 U 128/23**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
[redacted]. ./. Mercedes-Benz Group AG
wg. Schadensersatzes

Ihr Zeichen: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

die beigefügten Unterlagen erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Läpple
Justizfachangestellte
_ Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Az.: 4 U 128/23
C 4 O 11/23 LG Konstanz

Oberlandesgericht Karlsruhe
ZIVILSENATE [redacted]

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, 4. Zivilsenat, am
Freitag, 14.02.2025 in [redacted]

Gegenwärtig:
Richterin am Oberlandesgericht Schüle
als Einzelrichterin

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

[redacted]. ./. Mercedes-Benz Group AG
wg. Schadensersatzes

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Die Einzelrichterin verkündet

folgendes

Urteil

unter Bezugnahme auf den Urteilstenor gemäß § 311 ZPO
und

folgenden

Beschluss

unter Bezugnahme auf den Beschlusstenor gemäß § 311 ZPO

Schüle
Richterin am Oberlandesgericht

Aktenzeichen:
4 U 128/23
C 4 O 11/23 LG Konstanz

Oberlandesgericht Karlsruhe
ZIVILSENATE [redacted]
4. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted], [redacted]
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Gansel**, [redacted], 10179 [redacted], Gz.: [redacted]

gegen

Mercedes-Benz Group AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [redacted], vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [redacted] 120, 70327 [redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted],
[redacted], 10117
[redacted], Gz.: [redacted]

wegen Schadensersatzes
hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 4. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht Schüle als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2025 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Konstanz vom 27.04.2023, Az. C 4 O 11/23, unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen abgeändert und wie folgt neu gefasst:

   Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.887,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.01.2025 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 26.136,56 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel-Abgasskandal.

Die Klagepartei erwarb aufgrund eines Kaufvertrags vom 04.03.2014 einen von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz E 350 CDI zu einem Preis von 33.450 €. Im Zeitpunkt des Kaufs belief sich der Kilometerstand auf 68.250 km.

Am 14.01.2025 betrug der Kilometerstand unstreitig 168.748 km.

In dem Fahrzeug ist ein Motor des Typs OM 642 (Abgasnorm EU 5) verbaut. Die Rückführung der
Abgase in die Reinigungseinheit erfolgt temperaturabhängig (sogenanntes Thermofenster). Zudem ist in dem Motor eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung (im Folgenden: KSR) aktiv, die durch Absenken der Kühlmittelsolltemperatur unter bestimmten Betriebsbedingungen die NOx-Emissionen reduziert.

Die Klagepartei hat in erster Instanz vorgetragen, die genannten Abschalteinrichtungen (sowie weitere technische Einrichtungen) seien rechtlich unzulässig. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs unter Anrechnung einer Nutzungsent-

schädigung ergebe sich aus § 826 BGB, da die Beklagte sie hierdurch vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt habe.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Ein Anspruch aus § 826 BGB bestehe nicht, andere Anspruchsgrundlagen gegen die Beklagte seien nicht ersichtlich.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Berufung hat die Klagepartei zunächst ihre ursprünglichen Klageanträge weiterverfolgt. Angesichts des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2023 (VIa ZR 335/21) hat die Klagepartei ihre Anträge unter teilweiser Berufungsrücknahme auf Zahlung des Differenzschadens umgestellt. Der Restwert des Fahrzeugs betrage ausweislich einer DAT Auskunft 12.200 €.

Zuletzt beantragt die Klagepartei:

> Das Urteil des Landgericht Konstanz vom 27.04.2023 zu dem Geschäftszeichen c 4 O 11/230 wird wie folgt abgeändert.
>
> 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeugs der Marke Mercedes-Benz vom Typ E 350 CDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [redacted] zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts
> gestellt wird, der jedoch mindestens EUR 5.017,50 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss.
>
> 2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 2.296,70 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

> die Zurückweisung der Berufung.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Die Beklagte hafte auch nicht nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2023 (VIa ZR 335/21) gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV für den sogenannten Differenzschaden. Der Restwert des Fahrzeugs betrage 16.389 €. Fahrzeuge desselben Typs, die mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug hinsichtlich Zulassungsdatum und Laufleistung vergleichbar seien, würden auf Gebrauchtwagenbörsen zum Preis von ca. 16.389 € angeboten (Anlage BB 7).

Wegen der Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf die beiderseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens in Höhe von 1.887,94 € gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV.

(1) Der Anspruchsgrund folgt bereits aus dem in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Thermofenster, ohne dass es auf die weiteren von der Klagepartei geltend gemachten Abschalteinrichtungen noch ankommt. Auf die ausführliche Begründung dazu, dass es sich bei dem Thermofenster um eine unerlaubte Abschalteinrichtung handelt, auch die übrigen Haftungsgrundvoraussetzungen nach § 823 Abs. 2 BGB sowie die „Erwerbskausalität“ vorliegen und die Verjährungseinrede nicht durchgreift, in der veröffentlichten Entscheidung des Senats vom 2. Februar 2024 (OLG Karlsruhe, Urteil vom 2. Februar 2024 – 4 U 62/20 –, juris), die sich die Einzelrichterin zu eigen macht, wird Bezug genommen.

(2) Die Klagepartei hat gegen die Beklagte im Ausgangspunkt einen Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens in Höhe von 3.345 €.

aa) Nach welchen Parametern sich der Differenzschaden im Einzelnen errechnet, wurde bereits in dem vorgenannten Urteil des Senats vom 2. Februar 2024 (4 U 62/20) im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausführlich dargelegt.

Auch im vorliegenden Fall führt dies unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände zu einem Differenzschaden aufgrund des Thermofensters in Höhe von 10 % des Kaufpreises, somit in Höhe von 3.345 €. Auch insoweit kommt es auf das Vorhandensein weiterer unzulässiger Abschalteinrichtungen in dem Fahrzeug nicht an. Bei der Schätzung ist nämlich insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris Rn. 76). Dieses Risiko besteht bereits aufgrund des Thermofensters und wird durch weitere unzulässige Abschalteinrichtungen nicht quantifizierbar erhöht.

Dass das Thermofenster durch ein Software-Update so weitgehend beseitigt wurde, dass keine Stilllegungsgefahr mehr besteht, ist hingegen weder dargetan noch ersichtlich. Ungeachtet etwaiger weiterer Bedenken gegen das vorgetragene Thermofenster-Update fehlt es jedenfalls an einer

Darlegung dazu, wie sich die aktualisierte Steuerung der Abgasrückführung im Fall eines Kaltstarts verhält und dass auch insoweit die bisher angewandten Parameter geändert würden (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. April 2024 – 6 U 88/21 –, juris Rn. 163 - 164).

Auf die etwaige Beseitigung der KSR durch ein aufgespieltes Software-Update kommt es nicht an. Denn soweit nach dem Update unzulässige Abschalteinrichtungen auf dem Fahrzeug verbleiben, besteht die Gefahr einer Betriebsuntersagung objektiv-rechtlich fort, weshalb der Umstand, dass andere Abschalteinrichtungen entfernt wurden, nicht zu einer Reduzierung des Schadens führt (vgl. BGH, Urteil vom 31. Juli 2024 – VIa ZR 910/22 –, juris Rn. 12; OLG Stuttgart, Urteil vom
21. November 2024 – 24 U 2106/22–, juris LS Nr. 1).

bb) Im Wege der Vorteilsausgleichung sind schadensmindernde Umstände zu berücksichtigen; namentlich der Nutzungsvorteil und der Restwert des Fahrzeugs sind, soweit ihre Summe den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs im Erwerbszeitpunkt übersteigt, auf den Differenzschaden anzurechnen.

(1) Vorliegend erwarb die Klagepartei das Fahrzeug zu einem Preis von 33.450 € mit einem Kilometerstand von 68.250 km. Der Kilometerstand beläuft sich aktuell auf 168.748 km. Damit ergibt sich ein Nutzungsvorteil in Höhe von 18.496,06 €.

(2) Zu den von der Klagepartei gezogenen Nutzungen ist sodann der aktuelle Restwert des Fahrzeugs hinzuzurechnen, den das Gericht im Wege der Schätzung auf 13.066 € festsetzt.

Die Klagepartei macht einen Restwert von 12.200 € geltend unter Vorlage einer DAT-Auskunft, in der allerdings darauf hingewiesen wird, dass der Wert aufgrund von Sonderausstattungsmerkmalen bis zu 30 % höher liegen kann. Demgegenüber macht die Beklagte zum Restwert geltend, vergleichbare Fahrzeuge würden auf Gebrauchtwagenforen im Internet für durchschnittlich 16.389 € angeboten (Anlage BB 7), daher sei mindestens dieser Betrag als Restwert anzusetzen.

Für die Bemessung des Restwertes ist richtigerweise auf den üblichen Händlereinkaufspreis abzustellen; sind sonst keine tauglichen Daten vorgetragen, so kann bei der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO ersatzweise auf den üblichen Händlerverkaufspreis zurückgegriffen werden, von dem sodann ein Abschlag von 15 % vorzunehmen ist (OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Juli 2024 – 4 U 98/22 –, juris Rn. 50).

Im vorliegenden Fall hat die Klagepartei lediglich eine pauschale DAT-Auskunft ohne Berücksichtigung von Sonderausstattungsmerkmalen vorgelegt, bei der – wie dort angegeben – damit zu rechnen ist, dass der tatsächliche Wert bis zu 30 % höher sein kann, und die daher nicht als alleinige Schätzungsgrundlage maßgeblich sein kann. Das Gericht setzt vorliegend daher den Mittelwert an zwischen dem genannten DAT-Pauschalwert einerseits und dem – mit einem Abschlag von 15 % versehenen – von der Beklagten geltend gemachten Händlerverkaufspreis ande-

rerseits und gelangt so zu einem Restwert von 13.066 €.

(3) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass eine Anrechnung von Nutzungs-
vorteil und Restwert auf den Differenzschaden vorzunehmen ist, da die Summe von 31.562,06 € aus dem Nutzungsvorteil in Höhe von 18.496,06 € und dem Restwert in Höhe von 13.066 € den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Kaufs in Höhe von 30.105 € um 1.457,06 € übersteigt. Es verbleibt daher ein auszugleichender Differenzschaden von 1.887,94 €.

2. Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 291 Abs. 1 BGB. Prozesszinsen stehen der Klagepartei erst ab dem 22.01.2025 zu, da der Differenzschaden erst mit Schriftsatz vom 17.01.2025, zugestellt am 21.01.2025, geltend gemacht wurde. Dies ist durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juli 2016 – I ZR 252/15 –, juris Rn. 22 höchstrichterlich geklärt (vgl. die zutreffende Rechtsprechung des OLG Stuttgart – z.B. Urteil vom 7. März 2024 – 24 U 755/22 –, juris Rn. 171;
sowie OLG Karlsruhe, Urteil vom 2. Februar 2024 – 4 U 62/20 –, juris Rn. 148 ff.).

3. Die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten kann die Klagepartei aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV nicht verlangen (BGH, Urteil vom 16. Oktober 2023 – VIa ZR
14/22 –, juris Rn. 13); auch ein Anspruch aus Verzug ist diesbezüglich nicht dargetan.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 516 Abs. 3 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Schüle
Richterin am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Karlsruhe –
Zivilsenate in [redacted]

4 U 128/23

Verkündet am

14.02.2025

Läpple
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle